

SATZUNG DES 1. ASV SPRENDLINGEN

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen 1. Angelsportverein Sprendlingen (Hessen) 1969 e.V.

Er ist beim Amtsgericht Offenbach/Main ins Vereinsregister eingetragen.

Der Angelsportverein hat seinen Sitz in Sprendlingen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1969

Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern. Sportfischer ist, wer die Fischweid nach sportlichen Grundsätzen aus Liebhaberei ausübt. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für das Gemeinwohl ein.

Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturschutzes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos ohne eigenwirtschaftliche Interessen tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

§ 3

1. Interessenvertretung seiner Mitglieder bei Pacht, Kauf, Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gewässer zur Ausübung der Fischweid und zur Aufzucht von Besatzfischen.
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern einschließlich bedrohter heimischer Fischarten.
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die Gewässer und ihrer Umgebung, also auch alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen sowie die Pflege der dem Verein zur Nutzung überlassenen Uferregionen an den Teichen.

4. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer unter Beachtung der geltenden Gesetze.
5. Anleitung und Fortbildung der Mitglieder bei der waidgerechten Ausübung der Sportfischerei, der Ablegung von Sportfischerprüfungen und der Fangverwertung.
6. Förderung und Unterweisung der Vereinsjugend mit dem Ziel der Einbindung in das aktive Vereinsleben.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

die aktiven Mitglieder über 18 Jahre,
die passiven Mitglieder über 18 Jahre,
die Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind:

Jugendliche unter 18 Jahren,
Schüler,
fördernde Mitglieder.

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

Aufnahme von Mitgliedern

§ 5

Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Minderjährige bedürfen bei Antragstellung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht wiederholt werden.

Jeder neu in den Verein aufgenommener Angler hat eine Probezeit von zwölf Monaten.

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und des Jahresbeitrages des Verbandes sowie der Verpflichtung auf diese Satzung mit der Aushändigung des Verbandsausweises wirksam.

Ehrenmitglieder

§ 6

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen.

Für diesen Personenkreis besteht weder eine Beitrags- noch eine Umlagepflicht.

Ende der Mitgliedschaft

§ 7

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende mit vierteljährlicher Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Die Beiträge für das laufende Jahr und sonstige ausstehende Forderungen sind voll zu entrichten.

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. Gegen die Regel der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
2. Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat,
3. Wenn es Fischfrevel, Fischereivergehen oder Tierquälerei begangen hat,
4. Wenn es gegen die in der Verhaltensordnung verankerten Vereinsvorschriften grob und wiederholt verstößt oder dazu Beihilfe geleistet hat, die Schonmasse, Schonzeiten und Fangbegrenzungen nicht respektiert hat oder durch Verkauf bzw. Tausch der Beute persönlich Vorteile zu erlangen suchte,
5. Wenn es innerhalb des Verein wiederholt und erheblich Anlass zum Streit und Unfrieden gegeben hat, andere anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet,
6. Wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Jahresbeitrag und sonstigen Verpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist.

Über die Vereinsmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist eine eingehende Klärung des Falles vorzunehmen.

Dem betroffenen Mitglied ist dabei hinreichend Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Disziplinarstrafen

§ 8

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach dessen vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) Verweis mit oder ohne Auflage
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- c) Zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis an allen Vereinsgewässern

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Rechte der Mitglieder

§ 9

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, das Vereinsgewässer zu nutzen, soweit nicht Schonzeiten und Bekanntmachungen dem entgegenstehen.

Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Hauptversammlung, Mitgliederversammlung und sind wählbar.

Fördernde Mitglieder haben das Recht auf freien Eintritt bei allen geselligen Veranstaltungen des Vereins.

Pflichten der Mitglieder

§ 10

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern, Ehre und Ansehen oberstes Gebot sein.

Die Mitglieder sollen den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, die dem Wohle des Vereins dienen, Folge leisten.

Beiträge

§ 11

Die Höhe des Jahresbeitrages für aktive, jugendliche und passive Mitglieder, die Höhe der Aufnahmegebühr für Aktive und Jugendliche, die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden werden von der Hauptversammlung bestimmt.

In besonderen Fällen kann die Hauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

Der Jahresbeitrag und das Entgelt für im Vorjahr nicht geleistete Arbeitsstunden sind bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen, d. h. auf ein Konto des Vereins zu überweisen.

Organe des Vereins

§ 12

Organe des Vereins sind.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

den 3 gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Gewässerwart
dem Jugendwart
den zwei Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand ohne die Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsvorsitzenden.

Vertretungsbefugnis haben die Vorstandsvorsitzenden, die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind immer nur zu zweit handlungsfähig, sofern sie von der Mitgliederversammlung nicht mit Aufgaben in alleiniger Verantwortung betraut worden sind.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand hat nach Ablauf seiner Amtstätigkeit zu seiner Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand

§ 13

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften anderen Organen vorbehalten ist.

Die Vorstandsvorsitzenden überwachen die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Für die Entscheidung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand hat jährlich zu der Jahreshauptversammlung zu seiner Entlastung Rechenschaft abzulegen. Die Entlastung ist für den gesamten Vorstand gemeinsam zu beantragen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so darf der Vorstand sich durch Zuwahl oder Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes nach Ermessen ergänzen.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der geschäftsführende Vorstand

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand nimmt in dringenden und eilbedürftigen Angelegenheiten die Aufgaben des Vorstandes wahr. Wird er tätig, so hat er dem Gesamtvorstand bei dessen nächster Sitzung zu berichten.

Mitgliederversammlung

§ 15

Als ordentliche Mitgliederversammlung gilt die Jahreshauptversammlung. Sie muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Antrag vorliegt, der von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben ist. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung steht das oberste Entscheidungsrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zu.

Die Tagessordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – beinhaltet:

- a) allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Schatzmeisters,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Neuwahl des Vorstandes und Kassenprüfers,
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden, Entgelte und Umlagen,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlungen werden von den Vorstandsvorsitzenden mit Angabe der Tagungsordnung einberufen.

Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei den Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein.

Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn der Vorstand und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Versammlung wird von den Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein von der Mitgliederversammlung abgelehnter Antrag kann erst auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von einem Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

Kassenführung

§ 16

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen und die Belege dafür, entsprechend den steuerlichen Vorschriften, aufzubewahren.

Zahlungsanweisungen erteilen die Vorstandsvorsitzenden.

Die Jahresabrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Revisoren zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für zwei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Prüfer ausscheidet und dafür ein neuer Kassenprüfer von der Versammlung bestimmt wird.

Zeichnungsberechtigt bei Bank- und Postscheckkonten sind:

der Schatzmeister
die Vorstandsvorsitzenden

Auflösung des Vereins

§ 17

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, der Stadt Dreieich treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche angelsportliche Zwecke einem anderen Verein übergeben werden kann.

§ 18

Mit der Verabschiedung dieser Satzung durch die Jahreshauptversammlung, erlischt die bisherige Satzung des 1. A.S.V. Sprendlingen 1969 e.V. vom 25.1.1986.

1. ASV Sprendlingen (Hessen) 1969 e.V.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung des 1. ASV Sprendlingen 1969 e.V. am 10. 03. 2017 einstimmig angenommen.